

Anpassungen gegenüber dem Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:

- Änderung der Sonderbaufläche Zweckbestimmung: Kieswerk/Recyclinganlage und der Grünflächen Zweckbestimmung: "Eingrünung Betriebsstandort" in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Kieswerk/Recyclinganlage (Symbol gem. § 2 Abs. 2 PlanZV)

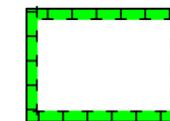


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten / Liegenschaftskarte © 2021 GeoBasis-DE/LVermGeo SH Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Planzeichenerklärung

(Planzeichenverordnung - PlanZV)

- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen gemäß dem gültigen Planfeststellungsbeschluss (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4 BauGB)



Zweckbestimmung:
Kieswerk/Recyclinganlage (gem. §2 Abs. 2 PlanZV) zeitlich gebunden im Sinne von § 9 Abs. 2 BauGB an den Kiesabbau

- 15. Sonstige Planzeichen



- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung vom bis zum durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 5. Änderung des F-Planes und die Begründung nebst Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 5. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-luetau.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den erneuten Entwurf der 5. Änderung des F-Planes beschlossen und zur erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt.
- Der erneute Entwurf der 5. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-luetau.de" zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und Träger sonstiger Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gem. §4a Abs. 3 BauGB am erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des F-Planes am beschlossen und die Begründung nebst Umweltbericht durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die 5. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom Az..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 5. Änderung des F-Planes wurde mithin am wirksam.

Buchhorst, den Bürgermeister

Hinweis zum Denkmalschutz gem. § 15 DSchG

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gelten der Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 zur Herstellung von Gewässern durch Kiestagebau in den Gemarkungen Basedow/Buchhorst sowie die Verlängerung der Befristung dieses Planfeststellungsbeschlusses.



Übersichtsplan — Lage des Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 20.000
Quelle: Digitale Orthophotos (DOP20, WMS, Schleswig-Holstein, farbig)
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Gemeinde Buchhorst

5. Änderung des Flächennutzungsplans

Entwurf für die erneute Beteiligung

Bearbeitet:	Datum:	M 1 : 5.000
Wübbenhorst	13.03.2025	
Gezeichnet:	Planformat:	
Stüwe	DIN A3	

BÜRO MEHRING

Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst
Stadtkoppel 34· 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 400 488-0 · mehring@slplanung.de
www.stadt-und-landschaftsplanung.de

STADT +

LANDSCHAFTSPLANUNG

